

scheide mit der dynamischen Homogenität des Acquis vereinbar seien. Der EuGH könne mit der Zeit mitgliederspezifische Ausnahmeklauseln aufgrund der Rechtsfortentwicklung im Sinne der dynamischen Homogenität kassieren. Die ESA würde im Hinblick auf die EFTA-Staaten gerne wissen, ob die dynamische Homogenität auch im Hinblick auf den EWR gelte. In diesem Punkt träfen wir auf eine Schnittstelle zwischen europarechtlichem und völkerrechtlichem Ansatz, bei der eine einheitliche Richtschnur für die Regelung der Konfliktfälle fehle. Problematisch würde diese Konstellation, wenn etwa sekundärrechtliche Regelungen (Richtlinien), deren Acquis von den EFTA-Staaten als nicht relevant bezeichnet würden, dennoch geprüft werden müssten, weil sie auch Sachverhalte aus internationalen Verträgen oder den Grundrechtsschutz betreffen, welche ihrerseits Teil des primärrechtlichen *Acquis communautaire* bildeten. Derartige Zweifelsfälle könnten z.B. dadurch vermieden werden, wenn für den Fall der Nichtübernahme einer EU-Richtlinie in den EWR-acquis die Beweggründe dafür von den Vertragsparteien festgehalten würden.

*Herbert Wille* erklärt zu 2), dass der StGH öfters zum Kerngehalt der Verfassung Stellung genommen habe. Der StGH überprüfe EWR-Recht nicht, ausser es bestünde ein Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Verfassung oder der EMRK. Weiters habe der StGH ausgeführt, dass die Grundprinzipien und Kerngehalte der Verfassung durch die Vorrangregel des EWR-Abkommens nicht tangiert seien, weil das Recht der EG und insbesondere auch das EWR-Recht die Grundrechte, speziell die EMRK anerkennt, so dass mit einem solchen Konfliktfall kaum einmal zu rechnen sei. Auch die Lehre stütze diese pragmatische Praxis.

*Thomas Bruha* wendet ein, dass diese Sichtweise zwar für die Grundrechte gelten möge, aber die Frage der Kompetenzen, ob ein Sachverhalt überhaupt unter den EWR-Vertrag falle, ausser Acht liesse.

*Thomas Straubhaar* ist erstaunt, dass im Bereich des Sozialversicherungsrechts von der ESA argumentiert werde, dass die steuerliche Begünstigung der nördlichen norwegischen Gebiete gegenüber der Region von Oslo das Homogenitätsprinzip des EWR-Rechts verletze und deshalb als unlautere Beihilfe taxiert werde. Sowohl unter den